

Ausstattung OVG RP v. 24.4.1997 8 A 10937/96, NuR 1999, 347 = EzD 2.1.3 Nr. 5 mit Anm. Martin

**Der Schutz eines Kulturdenkmals, das wegen seiner historischen Funktion (hier als Mühle) geschützt ist, schließt die Erhaltung der Innenausstattung ein.**

Der Kl. beantragte erfolglos die Genehmigung zur Beseitigung der Mühlenmechanik im Kellergeschoss des Gebäudes mit der Begründung, die Unterschutzstellung sei ausdrücklich auf das äußere Erscheinungsbild der Mühle und das Wasserrad beschränkt worden.

**Auszug aus den Gründen**

Die vom Kläger geplante Entfernung der Mühlenmechanik im Inneren des Gebäudes bedarf der Genehmigung gemäß § 13 DSchPflG. Dies folgt entgegen der Meinung des Verwaltungsgerichts zwar nicht bereits aus § 13 Abs. 1 DSchPflG, weil es sich bei diesen Gegenständen um Kulturdenkmäler gemäß § 3 DSchPflG handelt. Denn im Gegensatz zur allgemeinen Erhaltungspflicht nach § 2 DSchPflG ist für die besonderen Pflichten nach § 12 ff. DSchPflG erforderlich, dass es sich um ein geschütztes Kulturdenkmal handelt. Die Genehmigungspflicht ergibt sich im vorliegenden Fall jedoch aus § 3 Abs. 2 DSchPflG, da die Mühlenmechanik Ausstattung des förmlich unter Schutz gestellten Mühlengebäudes ist. Denn der Unterschutzstellungsbescheid hat das öffentliche Erhaltungsinteresse unter anderem damit begründet, dass es sich bei der Mühle um ein technisches Denkmal handle und die Erhaltung der ehemaligen Genossenschaftsmühle als Zeugnis einer altertümlichen Gemeindedemokratie und Selbstverwaltung zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatverbundenheit erforderlich sei. Nach dem bestandskräftigen Unterschutzstellungsbescheid ergibt sich der Denkmalwert daher entscheidend aus der ehemaligen Funktion des Gebäudes als Mühle. Diese Funktion wird aber gerade durch die in ihrem Urzustand noch vorhandene Mühlenmechanik dokumentiert, so dass diese mit dem unter Schutz gestellten äußeren Erscheinungsbild aus Gründen des Denkmalschutzes eine Einheit bildet. Die Mechanik ist daher Ausstattung gemäß § 4 Abs. 1 S. 3, § 13 Abs. 2 DSchPflG. Aus dem zuvor Gesagten folgt weiter, dass die Entfernung dieser Teile mit dem durch die Unterschutzstellung der Mühle verfolgten öffentlichen Interesse nicht vereinbar wäre, so dass der Beklagte die beantragte Genehmigung zu Recht versagt hat.

Die Versagung der Genehmigung ist auch mit dem Eigentumsschutz und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Die Beschränkungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes sind nach allgemeiner Ansicht zulässige Inhaltsbestimmungen des Eigentums im Rahmen der Sozialbindung. Auch nimmt die Mechanik nur einen untergeordneten Teil des Kellergeschosses des Gebäudes ein, die Nutzungsmöglichkeit im Übrigen wird dadurch nicht beschränkt.

### **Anmerkung Martin**

Rheinland Pfalz hatte ursprünglich der Eintragung in die Denkmalliste das konstitutive System zugrunde gelegt und dieses System trotz aller Kritik bis 1998 beibehalten. Die Entscheidung zeigt einige Vor- und Nachteile der beiden Systeme. Das nachrichtliche System ist flexibel, denn jederzeit können Betroffene und Behörden neue Erkenntnisse zur Denkmaleigenschaft einer Sache in ein Verfahren einbringen, ohne die langwierige Prozedur der Änderung eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes durchlaufen zu müssen. Andererseits zwingt das konstitutive System die Behörden, ein Denkmal vor der Eintragung genau zu erfassen, zu beschreiben und zu bewerten. Begnügen sich die Gesetze und die Vollzugsvorschriften beim nachrichtlichen System mit kurzen, oft nur zweizeiligen Angaben zur Identifizierbarkeit eines Denkmals, werden beim konstitutiven System umfangreiche Erhebungen und Begründungen des zu erlassenden Verwaltungsaktes erforderlich (die allerdings meist auch noch im Rahmen eines Rechtsstreits nachgeschoben werden können). Im entschiedenen Fall ergab sich aus der Begründung des Unterschutzstellungsbescheids die Erstreckung der Denkmaleigenschaft auch auf die Innenausstattung. Wenn diese im Bescheid vergessen worden wäre?